



Studienordnung der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Wichtige Vorbemerkung: die vorliegende Studienordnung ist noch nicht ganz vollständig, da verschiedene Regelungen erst nach der kompletten Umstellung auf das ECTS (European credit transfer system) möglich sind.

1. DIE AUSBILDUNGEN

§ 1. Die Ausbildungen der AHS

Die AHS organisiert Erstausbildungen in nachfolgenden Fachbereichen:

1. Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften
2. Bildungswissenschaften

Zum Fachbereich Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften gehört der Studienbereich Krankenpflege. Die Erstausbildung im Studienbereich Krankenpflege wird mit dem Brevet oder Bachelor in Krankenpflege abgeschlossen.

Zum Fachbereich Bildungswissenschaften gehört der Studienbereich Lehramt. Die Erstausbildung im Studienbereich Lehramt wird mit dem Diplom des Bachelors abgeschlossen. An der AHS können die Bachelor Kindergärtner/in und Primarschullehrer/in erworben werden.

1.1 GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGEWISSENSCHAFTEN

§ 2. Zur Ausbildung als Krankenpfleger/in

Die Ausbildung richtet sich nach den Vorgaben des Krankenpflegeprofils gemäß dem Königlichen Erlass Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitsberufe. Kompetentes pflegerisches Handeln stützt sich auf die Erkenntnisse der Naturwissenschaften, der biomedizinischen Wissenschaften, der Human- und Sozialwissenschaften, der Pflegewissenschaft und auf die ethischen Grundsätze des Berufs sowie auf die persönliche Entwicklung des Krankenpflegers. Ebenso ist manuelle Geschicklichkeit von Bedeutung.

§ 3. Die zu erwerbenden Kompetenzen als Krankenpfleger

Die Erstausbildung zum Krankenpfleger wird in einer Weise organisiert, die es dem Schüler beziehungsweise Studenten ermöglicht, nachfolgende Kompetenzen zu entwickeln:

1. eine professionelle, verantwortungsbewusste Pflege erbringen, die zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Gesundheit beiträgt sowie Beistand bei Behinderung oder Sterben leistet;
2. mit den Klienten, bei denen es sich um Einzelpersonen mit ihren Angehörigen, Familien und Gruppen handeln kann, eine professionelle Beziehung in Hinsicht auf das Pflegeprojekt aufbauen;
3. den Klienten im Verwaltungsprozess seiner Gesundheitsprobleme begleiten sowie primäre, sekundäre, tertiäre und quaternäre Prävention entwickeln und Gesundheitsrisiken eventuell vorbeugen;
4. Gesundheitspotentiale des Individuums und des Kollektivs fördern;
5. reflektierend handeln und die Praxis evaluieren, um Handlungen angepasst zu gestalten und zu konzeptualisieren;
6. die pflegerische Betreuung zum Wohle des Klienten im interdisziplinären Team koordinieren und diese als integralen, kontinuierlichen Prozess gestalten;
7. bei der Entwicklung neuer Pflegeprogramme und bei der Beteiligung an Projekten in Pflege- und interdisziplinärer Forschung mitarbeiten;
8. Praktikanten und Kollegen bei der Ausführung der festgelegten Aufgaben und Funktionen begleiten und unterweisen;
9. eine eigenständige Rolle im multidisziplinären Team übernehmen und Programme in den Bereichen der Gesundheitsförderung, der Prävention und der Grund- und Behandlungspflege gestalten, koordinieren und umsetzen;
10. einen Beitrag zur Gesundheitspolitik und zum Gesundheitssystem leisten;
11. die Pflegequalität im Arbeitsbereich überwachen und fördern;
12. eine aktive Rolle an der Weiterentwicklung des Berufs übernehmen und die eigenständige professionelle Identität festigen.

Die Anforderungen beim Erreichen der Kompetenzen sind unterschiedlich in der Bachelor- und Brevetausbildung.

§ 4. Die Kurse des Bachelorstudiums Krankenpfleger/in

Die Ausbildung umfasst folgende Unterrichte:

1. Pflegewissenschaften (425 Stunden):

- .1 Deontologie, Berufsgeschichte, juristische Aspekte des Berufes, Berufsorientierung und Ethik,
- .2 Theorien und Konzepte der Krankenpflege,
- .3 Grundsätze der Gesundheitspflege,
- .4 Grundsätze der Krankenpflege,
- .5 Grundsätze der Krankenpflege in den speziellen Bereichen,
- .6 Kommunikation und Gesprächsführung in der Gesundheits- und Krankenpflege,
- .7 Pflegeforschung,
- .8 Psychologie in der Gesundheits- und Krankenpflege,
- .9 Soziologie in der Gesundheits- und Krankenpflege,
- 1.10 Auswirkung von Religionen, Weltanschauungen und Kulturen auf die Gesundheits- und Krankenpflege,

2. medizinische und biologische Grundwissenschaften (390 Stunden):

- 2.1 Anatomie, Physiologie,
- 2.2 Embryologie, Genetik, Geburtshilfe,
- 2.3 Biologie, Biochemie und Mikrobiologie,
- 2.4 Radiologie und Explorationsverfahren,
- 2.5 Hygiene, allgemeine Hygiene, Berufshygiene,
- 2.6 Ernährungs- und Diätlehre,
- 2.7 Pharmakologie,
- 2.8 allgemeine Pathologie,
- 2.9 spezielle Pathologie

3. Human- und Sozialwissenschaften (240 Stunden):

- 3.1 Philosophie und Religionskunde,
- 3.2 allgemeine Psychologie,
- 3.3 allgemeine Soziologie,
- 3.4 Anthropologie,
- 3.5 Prinzipien der Methodik der Unterweisung,
- 3.6 Zivil- und Sozialrecht,
- 3.7 Prinzipien der Verwaltung und Ökonomie der Gesundheit,
- 3.8 Informations- und Kommunikationstechnologie,

4. Berufsorientierte Integration von Theorie und Praxis (1515 Stunden):

- 4.1 Laboratorien zur reflektierenden Verbindung Theorie-Praxis,
- 4.2 klinische Unterweisung in den verschiedenen Bereichen der Gesundheit und Krankenpflege,
- 4.3 wissenschaftliche Forschungshaltung und Vorgehensweisen, Einführung in die Recherche, Methoden, Grundkenntnisse und Reflexion, Studienabschlussarbeit, Portfolio,

5. bedarfsorientierte Erweiterung (200 Stunden):

Stunden zur Wahl des Fachbereichs, die in die Bereiche 1 bis 4 aufgeteilt werden.

Die angegebenen Stunden sind richtungsweisend. Die Verteilung dieser Unterrichtsfächer pro Semester und Studienjahr wird jährlich vom Verwaltungsrat der Hochschule festgelegt.

§ 5. Die Kurse des Brevetstudiums Krankenpfleger:

Das Studium, das mit dem Brevet des Krankenpflegers abschließt, umfasst drei Studienjahre.

Ein Studienjahr umfasst 40 Wochen von 36 Unterrichtseinheiten zu 50 Minuten.

Die Ausbildung umfasst insgesamt 2.240 Perioden klinischen Unterricht, die sich wie folgt verteilen: 640 Unterrichtseinheiten im 1. Jahr, 760 Unterrichtseinheiten im 2. Jahr und 840 Unterrichtseinheiten im 3. Jahr. Das Programm dieses Unterrichts wird von den für das Unterrichts und Gesundheitswesen zuständigen Ministern festgelegt.

Die Ausbildung umfasst 2.080 Unterrichtseinheiten theoretischen und praktischen Unterricht, die sich wie folgt verteilen:

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Pflegewissenschaften	480	360	320
Grundwissenschaften	160	200	120
Sozialwissenschaften	40	40	80
Von der Schule festzulegen	120	80	80

1.2. BILDUNGSWISSENSCHAFTEN

§ 6. Zur Ausbildung als Kindergärtner/in

Das Studium vermittelt sowohl fundiertes theoretisches Fachwissen als auch berufspraktische Qualifikationen.

Die fachwissenschaftliche Ausbildung bezieht sich auf die Kenntnisse der angehenden Kindergärtner und Kindergärtnerinnen in den im Kindergarten geförderten Entwicklungsbereichen Muttersprache, Französisch, Mathematik, Psychomotorik, Kunst, Musik und Weltorientierung. Ziel dieser allgemeinbildenden und fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen ist es, den Studierenden vertiefte Kenntnisse sowie eine gute Allgemeinbildung zu vermitteln.

Die berufsbezogene Ausbildung betrifft das psychologische, pädagogische und didaktische Handlungswissen.

Sie umfasst neben Lehrveranstaltungen zu Psychologie, Pädagogik, Didaktik, Bildungsgeschichte, Schulgesetzgebung usw. auch kommentierte Beobachtungen, Analysen und praktische Übungen in Kindergartenklassen. In den Laboratorien und Praktika hat der Studierende die Möglichkeit mit Kindern zu arbeiten und progressiv seine Unterrichtskompetenzen zu entwickeln.

§ 7. Zur Ausbildung als Primarschullehrer/in

Das Studium vermittelt sowohl fundiertes theoretisches Fachwissen als auch berufspraktische Qualifikationen.

Die fachwissenschaftliche Ausbildung bezieht sich auf die Kenntnisse der angehenden Lehrer und Lehrerinnen in ihren künftigen Unterrichtsfächern. Ziel dieser allgemeinbildenden und fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen ist es, den Studierenden vertiefte Kenntnisse sowie eine gute Allgemeinbildung zu vermitteln.

Die berufsbezogene Ausbildung betrifft das psychologische, pädagogische und didaktische Handlungswissen.

Sie umfasst neben Lehrveranstaltungen zu Psychologie, Pädagogik, Didaktik, Bildungsgeschichte, Schulgesetzgebung usw. auch kommentierte Beobachtungen, Analysen und praktische Übungen in Schulklassen. In den Laboratorien und Praktika hat der Studierende die Möglichkeit mit Kindern zu arbeiten und progressiv seine Unterrichtskompetenzen zu entwickeln.

§ 8. Die zu erwerbenden Kompetenzen als Kindergärtner/in und Primarschullehrer/in

1. im Rahmen der Berufstätigkeit klar und korrekt in Wort und Schrift in der Unterrichtssprache kommunizieren;
2. das geistige Erbe sowie die kritische Betrachtung und Deutung von Sachverhalten und Kulturgütern in das professionelle Handeln einbeziehen und Offenheit der kulturellen und der sprachlichen Vielfalt gegenüber fördern;
3. den Kindern zuhören, sie beobachten und als Person annehmen, indem ihr ganzheitlicher Bildungsbedarf sowie ihre soziokulturellen Bedürfnisse bewusst und partnerschaftlich wahrgenommen werden, um somit ihre Identitätsfindung, ihre Selbständigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein zu fördern;
4. im Rahmen der jeweiligen Fachdisziplinen erworbene grundlegende Kenntnisse einschließlich der historischen, der wissenschaftstheoretischen und der gesundheitsfördernden Aspekte ständig erweitern und vertiefen;
5. den Entwicklungs- und Lernprozess als aktive Erfahrungs- und Erkenntnisgewinnung der Kinder gestalten, wobei die Lern- und Lehrtätigkeit klare Entscheidungen in Bezug auf Zielsetzung, Wissensgebiete, Lern- und Lehrmethoden, Evaluierung und Zertifizierung in Einklang mit den gesetzlichen Auflagen voraussetzt;
6. die eigene Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den Familien, den Schulbehörden, den Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie den Interessenvertretungen der Gemeinschaft unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben ausüben;
7. als Person und einvernehmlich im Lehrerteam an der Verwirklichung der Aufgaben arbeiten, die der Entfaltung und Evaluierung der zu erreichenden Entwicklungsziele und Kompetenzen dienen, dies unter Berücksichtigung der Individualität der Kinder;
8. die Informations- und Kommunikationstechnologien nutzen und sie in die Vorbereitung und Steuerung der Lehr- und Lerntätigkeiten und in die Unterrichtsführung sowie in die eigene professionelle Weiterentwicklung integrieren;
9. die berufliche Identität entwickeln und mit Komplexität, Unsicherheit, Konflikten und Niederlagen professionell umgehen sowie die Dynamik der Gruppe und die Funktionsweise der Organisationen verstehen;
10. individuell und im Team über die professionelle Entwicklung nachdenken, in die Dynamik einer Weiterentwicklung einsteigen und die mit dem Beruf verbundenen ethischen Herausforderungen abwägen.

§ 9. Die Kurse der Bachelorstudien Kindergärtner/in und Primarlehrer/in

1. Erwerb von beruflichem Grundwissen (510 Stunden)

- 1.1. Deutsch als Unterrichtssprache
- 1.2. Französisch
- 1.3. Geschichte der Pädagogik
- 1.4. Interkulturelle Pädagogik
- 1.5. Einführung in die Förderpädagogik
- 1.6. Pädagogische Soziologie und Geschichte der Institution Schule
- 1.7. Deontologie und Schulgesetzgebung
- 1.8. Allgemeine Psychologie
- 1.9. Entwicklungspsychologie
- 1.10. Theorie des Lernens
- 1.11. Philosophie und Religionskunde
- 1.12. Informations- und Kommunikationstechnologie

2. Wissenschaftliche Forschungshaltung und Vorgehensweise (90 Stunden)

- 2.1. Einführung in wissenschaftliches Arbeiten
- 2.2. Methodengrundkenntnisse und Methodenreflexion
- 2.3. Studienabschlussarbeit
- 2.4. Portfolio

3. Fachliche/Überfachliche und didaktische Ausbildung (990)

- 3.1. Fachliches und überfachliches Grundwissen, einschl. der erkenntnistheoretischen Aspekte in den Stoffgebieten
 - 3.1.1. Deutsch
 - 3.1.2. Mathematik
 - 3.1.3. Geschichte und Bürgerkunde
 - 3.1.4. Naturwissenschaften/Umwelt/Gesundheitsförderung
 - 3.1.5. Geographie
 - 3.1.6. Musik
 - 3.1.7. Kunst
 - 3.1.8. Sport
 - 3.1.9. Medien
- 3.2. Fachdidaktik der oben erwähnten Stoffgebiete einschließlich der Metakognition des Einsatzes der Medien und der Informations- und Kommunikationstechnologien (in den einzelnen Fächern enthalten)
- 3.3. Allgemeine Didaktik

4. Professionelle Identität (225)

- 4.1. Pädagogik der Gegenwart
- 4.2. Vergleichende Erziehungswissenschaften
- 4.3. Soziale Kommunikation
- 4.4. Philosophische Anthropologie
- 4.5. Philosophie des Lernens (inkl. Evaluation)

5. Unterrichtskompetenzen –

reflektierende Verbindung Theorie und Praxis (600 Stunden)

5.1. Laboratorien zur reflektierenden Verbindung ...

5.2. Praktika in den Schulen

6. Wahlfächer (150 Stunden)

6.1. Förderpädagogik

6.2. Katholischer Religionsunterricht und Fachdidaktik

6.3. Protestantischer Religionsunterricht und Fachdidaktik

6.4. Nichtkonfessionelle Sittenlehre und Fachdidaktik

6.5. Französisch Pflichtwahlfach und Fachdidaktik für Kindergärtner

Die angegebenen Stunden sind richtungweisend. Die Verteilung dieser Unterrichtsfächer pro Semester und Studienjahr wird jährlich vom Verwaltungsrat der Hochschule festgelegt.

2. Das Aufnahmeverfahren

2.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 10. Zweck

Die vorliegenden Bestimmungen regeln das Aufnahmeverfahren an der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Sie stützen sich auf das Dekret zur Schaffung einer Autonomen Hochschule vom 27. Juni 2005.

2.2. Zulassung

A. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

§ 11. Vorbildung

Kandidatinnen und Kandidaten für die Hochschulstudiengänge Krankenpflege, Kindergarten und Primarstufe verfügen über das Abschlusszeugnis der Sekundarschule.

§ 12. Anerkennung

Die Direktion entscheidet, welche Vorbildungsausweise als gleichwertig zu einem belgischen Abschlusszeugnis der Sekundarschule anerkannt werden. Eine Gleichstellung ausländischer Zeugnisse erfolgt gegebenenfalls nach der Einschreibung an der AHS durch das Ministerium.

§ 13. Deutschkenntnisse

Fremdsprachige Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund ihrer Vorbildung ohne Prüfungen zuzulassen sind, haben für ein Studium im Fachbereich Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften ausreichende Kenntnisse und für ein Studium im Fachbereich Bildungswissenschaften gründliche Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen (siehe Artikel 3.11 des Dekretes vom 27.05.2005). Die Direktion entscheidet im Einzelfall über die Zulassung. Sie kann eine Deutschprüfung anordnen. Ohne den Beleg des Nachweises der ausreichenden oder der gründlichen Kenntnis der deutschen Sprache gibt es keinen Rechtsanspruch auf Einschreibung an der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

§ 14. Leumund

Zur Abklärung des Leumunds und der Vertrauenswürdigkeit ist ein Auszug aus dem Strafregister einzureichen. Der Direktor kann weitere Abklärungen anordnen und insbesondere Einsicht in Strafurteile verlangen.

B. Bestimmungen zum Aufnahmetest im Fachbereich Bildungswissenschaften

§ 15. Einschreibung zum Aufnahmetest

Alle Studenten, die sich für das erste Studienjahr im Fachbereich Bildungswissenschaften an der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft einschreiben möchten, müssen an einem Aufnahmetest teilnehmen. Die schriftliche Einschreibung zum Aufnahmetest muss jeweils bis zum 25. Juni erfolgt sein.

§ 16. Rechtliche Grundlage

Die Autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist gemäß dem Dekret vom 27. Juni 2005 verpflichtet, der Regierung ein Aufnahmeverfahren für den Fachbereich Bildungswissenschaften vorzuschlagen.

Die Resultate des Aufnahmetests werden bei der Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze berücksichtigt.

§ 17. Zeitpunkt und Ort

Ort, Zeitpunkt und Programm des Aufnahmetest werden frühzeitig auf der Website der AHS veröffentlicht.

§ 18. Inhalt der Aufnahmeprüfung

Alle Kandidatinnen und Kandidaten werden in folgenden Fächern geprüft:

- Deutsch
- Mathematik
- Französisch

Kandidatinnen und Kandidaten, welche nachweislich über ein Sprachdiplom Niveau B1 gemäß europäischem Sprachenportfolio (DELF B1) verfügen, wird die obligatorische Prüfung in der Fremdsprache Französisch erlassen.

§ 19. Umfang der Aufnahmeprüfungen

Jeder Prüfungsteil umfasst 90 Minuten. Zwischen den einzelnen Prüfungsteilen ist eine Pause vorgesehen.

§ 20. Bewertung

Die Leistungen in den einzelnen Fächern werden mit ganzen Noten von 1 bis 20 bewertet. 12 bis 20 sind genügende, 1 bis 11 ungenügende Noten. Kandidaten, die nicht über ein Abschlusszeugnis der Sekundarschule in deutscher Sprache verfügen, müssen im Deutschtest gründliche Kenntnisse nachweisen (siehe Artikel 3.11 des Dekretes vom 27. Juni 2005). Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden im Wettbewerbsverfahren vergeben.

Die Kandidaten erhalten spätestens am 3. Juli den Bescheid über ihre Noten beim Aufnahmetest. Sie können sich entweder direkt einschreiben oder werden auf Wunsch zu einem Gespräch mit der Direktion eingeladen. Gegebenenfalls wird eine Warteliste erstellt.

§ 21. Nichterscheinen zur Prüfung

Der Aufnahmetest gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat einem Testtermin fernbleibt.

§ 22. Unerlaubte Mittel

Weder für die beiden Sprachtests noch für den Mathematiktest sind Hilfsmittel wie Wörterbücher, Grammatiken, Taschenrechner o.ä. erlaubt. Werden unerlaubte Mittel verwendet, gelten alle Prüfungsteile als nicht bestanden.

§ 23. Anzahl Studienplätze

Aufgrund des Platzmangels in der Schule und der begrenzten Praktikumsmöglichkeiten hat der Verwaltungsrat der Schule beschlossen, eine Höchstzahl Studienplätze im ersten Jahr festzulegen.

Die Gesamtanzahl der Studienplätze für das Studium als Kindergärtner / Kindergärtnerin ist auf 15 begrenzt.

Die Gesamtanzahl der Studienplätze für das Studium als Primarschullehrer / Primarschullehrerin ist auf 25 begrenzt.

C. Anmeldeverfahren

§ 24. Anmeldung

Das Immatrikulationsverfahren wird mit dem bestandenen Aufnahmetest im Fachbereich Bildungswissenschaften und mit der schriftlichen Anmeldung im Fachbereich Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften eröffnet. Die Direktion legt die Einzelheiten fest und veröffentlicht diese auf der Homepage der Autonomen Hochschule. Eine verspätete Anmeldung kann nur unter Nachweis wichtiger Gründe erfolgen. Als solche gelten insbesondere Krankheit und Unfall. Die Direktion entscheidet im Einzelfall über die

Gründe. Für die Anmeldung ist eine Einschreibe- und Studiengebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr wird jährlich von der Autonomen Hochschule festgelegt.

§ 25. Unterlagen

Für die Anmeldung an der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben die Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich zum Anmeldeformular folgende Unterlagen im Original oder in einer amtlich beglaubigten Abschrift einzureichen:

1. den vollständigen Nachweis des bisherigen Bildungsweges mit entsprechenden Belegen,
2. zwei Passfotos,
3. den Nachweis über die Bezahlung der Einschreibe- und Studiengebühr,
4. einen aktuellen Strafregisterauszug oder eine gleichwertige Urkunde (Leumundszeugnis),
5. eine Kopie des Impfpasses, eine Kopie des Personalausweises, eine Kopie der SIS-Karte
6. weitere im Einzelfall verlangte Unterlagen.

§ 26. Übersetzung

Falls die erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, französischer, niederländischer oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in einer der genannten Sprachen beizulegen.

§ 27. Doppelanmeldung

Die gleichzeitige Anmeldung zu zwei verschiedenen Studiengängen ist nicht gestattet.

D. Immatrikulation

§ 28. Zulassung

Die Bewerberinnen und Bewerber werden mit der Immatrikulation an der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum Studium zugelassen und erlangen die Berechtigung, Leistungen der AHS in Anspruch zu nehmen. Die Immatrikulation erfolgt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Studiengebühr bezahlt ist.

Studierende, die an einer belgischen Hochschule infolge Nichtbestehens von Prüfungen endgültig vom Weiterstudium in ihrem gewählten Studiengang ausgeschlossen wurden, werden nicht mehr zum Studium in diesem Studiengang zugelassen.

§ 29. Anrechnung von Vorleistungen

Im Rahmen von anderen Studien erworbene Studienleistungen können auf Anfrage gemäß ECTS Kreditierung angerechnet werden.

§ 30. Doppelimmatrikulation

Die gleichzeitige Immatrikulation zu Vollzeitstudien an mehr als einer Hochschule ist nicht gestattet.

§ 31. Immatrikulationspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, die Immatrikulation pro Studienjahr zu bestätigen und die Studiengebühr zu bezahlen, solange sie die Leistungen der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anspruch nehmen.

§ 32. Studienunterbrechung/Auslandssemester

Studierende, die aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Schwangerschaft und/oder Absolvierung von Auslandssemestern das Studium unterbrechen müssen, kann Urlaub gewährt werden.

Während der Studienunterbrechung bzw. maximal zwei Auslandssemestern bleiben die betreffenden Studierenden immatrikuliert.

Über Urlaubsgesuche entscheidet die Fachbereichsleitung. Gesuche sind schriftlich und unter Nachweis des Urlaubsgrundes so früh wie möglich einzureichen.

§ 33. Nachweis der Immatrikulation

Immatrikulierte Personen, die Leistungen der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anspruch nehmen, müssen sich mittels Studentenausweis ausweisen.

Wer seine Berechtigung nicht nachweisen kann, wird vom Leistungsbezug ausgeschlossen.

§ 34. Änderung persönlicher Daten

Die Studierenden sind verpflichtet, jegliche Änderung von persönlichen Daten wie Zivilstand und Adresse unter Vorlage der entsprechenden amtlichen Dokumente persönlich zu melden.

Adressenänderungen sind innerhalb von zehn Tagen bekannt zu geben. Postzustellungen an die bisherige Adresse gelten als rechtmäßig erfolgt, wenn die Adressenänderung nicht fristgerecht mitgeteilt wurde.

§ 35. Streichung der Immatrikulation

Durch Streichung der Immatrikulation erlischt die Berechtigung, Leistungen der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen.

§ 36. Gründe für eine Streichung der Immatrikulation

Die Streichung der Immatrikulation wird bewirkt durch:

1. Schriftliche Austrittserklärung des oder der Studierenden.
2. Entscheidung der Direktion:
 - a. bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Disziplinarordnung
 - b. beim Verlust der persönliche Zulassungsvoraussetzungen
 - c. bei definitivem Ausschluss infolge ungenügender Leistungen
 - d. bei Nichtbezahlung der Studiengebühren trotz Mahnung

E. Gaststudierende sowie Gasthörerinnen und -hörer

§ 37. Gaststudierende

Als Gaststudierende können an einer anderen Hochschule eingeschriebene Studierende für bestimmte Veranstaltungen zugelassen werden, ohne die ordentlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. Es besteht dafür kein Rechtsanspruch. Gaststudierende sind nicht berechtigt Prüfungen abzulegen.

§ 38. Gasthörerinnen und -hörer

Als Gasthörerinnen und -hörer können Personen nach vollendetem 17. Altersjahr eingeschrieben werden, die ohne Immatrikulation an verschiedenen Modulen teilnehmen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einschreibung.

Gasthörerinnen und -hörer sind nicht berechtigt Prüfungen abzulegen.

Von Gasthörerinnen und -hörern erbrachte Studienleistungen werden bei der Prüfung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nicht als Vorbildung anerkannt.

3. UNTERRICHTSBEFREIUNGEN UND REDUZIERUNG DER STUDIENDAUER

§ 39. Anerkennung von Hochschulstudien

Die Hochschule kann Personen, die Inhaber eines Studiennachweises des Hochschulwesens sind oder mindestens ein Studienjahr einer anderen Hochschulausbildung bestanden haben, Unterrichtsbefreiungen oder die Reduzierung der Studiendauer gewähren.

Die Person, die in den Genuss einer Unterrichtsbefreiung oder Reduzierung der Studiendauer gelangen möchte, reicht zum Zeitpunkt der Einschreibung einen schriftlichen Antrag ein.

Eine Unterrichtsbefreiung ist nur möglich für Fächer, die denselben oder einen vergleichbaren Unterricht zum Inhalt haben und in denen die Person bereits eine Prüfung abgelegt hat, die sie mit mindestens 60% der Punkte bestanden hat.

Die Hochschule kann der Person, die eine Befreiung erhalten hat, ferner erlauben, Ausbildungsaktivitäten des Studienjahres, das dem folgt, in dem sie eingeschrieben ist, zu besuchen und die jeweiligen Prüfungen abzulegen.

Die Reduzierung der Studiendauer darf höchstens ein Drittel der Gesamtstudiendauer ausmachen, beziehungsweise höchstens zwei Drittel in dem Fall, wo eine Person, die das

Diplom als Kindergärtner besitzt, das Diplom als Primarschullehrer erwerben möchte sowie im umgekehrten Fall.

§ 40. Anerkennung von anderen Diplomen

Folgende Diplome können als Studienleistung oder als Prüfungsleistung anerkannt werden:

1. DELF: Diplôme d'étude en langue française

Es gibt 5 Niveaus: A1, A2, B1, B2 und C1. Wer mindestens ein B1 Diplom hat, kann vom Grundkurs Französisch befreit werden. A2 ist das Eingangsniveau und damit auch Voraussetzung für die Didaktik im Bereich Kindergarten. Um in den Didaktikkurs der LP einzusteigen, ist mindestens ein B1 Diplom erforderlich.

2. ECDL: European Computer Driving Licence

Vier der sieben Module sollte man erworben haben, um in der AHS vom Kurs befreit zu werden, der im Laufe des Studiums BW und GPW 15 Stunden umfasst.

3. Sport

Das in der DG ausgehändigte „Trainer B“-Diplom kann, nach Festlegung und genauer Beschreibung der einzelnen Module, zur Dispensierung von gewissen Modulen führen.

4. Musik

Die von einer Musikakademie ausgehändigten Diplome können, nach Festlegung und genauer Beschreibung der einzelnen Module im Fach Musik, zur Befreiung von gewissen Modulen führen.

Entsprechende Anträge müssen bei der Fachbereichsleitung eingereicht werden.

4. UMFANG DER AUSBILDUNGEN UND STUDIENPUNKTE (ECTS)

§ 41. Studienumfang der Bachelorstudiengänge

Der Studienumfang jedes Studienjahres und jeder Unterteilung des Ausbildungsprogramms wird von der Hochschule in Studienpunkten ausgedrückt.

Der Studienumfang jedes Studienjahres beinhaltet insgesamt mindestens 1440 Stunden Ausbildungsaktivitäten, Eigenarbeit, Vorbereitung einer Studienabschlussarbeit sowie Portfolioarbeit und entspricht 60 Studienpunkten.

Der Gesamtumfang der Erstausbildung Bachelor macht 180 Studienpunkte aus.

§ 42. Studienumfang der Zusatzausbildung

Zu bestimmen.

§ 43. Studienumfang der Ausbildungsprojekte

Zu bestimmen

§ 44. Studienumfang der Brevetausbildung Krankenpfleger

Der Studienumfang der Brevetausbildung beinhaltet mindestens 1200 Stunden zu 60 Minuten Unterricht und klinische Unterweisung pro Jahr.

§ 45. Studienumfang des Vorbereitungsjahres

Der Studienumfang des Vorbereitungsjahres beinhaltet mindestens 1280 Unterrichtseinheiten zu 50 Minuten.

5. INKRAFTTRETEN

§ 46. Inkrafttreten

Vorliegende Studienordnung tritt in ihrer Gesamtheit am 1. September 2006 in Kraft.

Folgende Regelungen werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt:

die Organisation der Ausbildung in vollzeitiges oder gegebenenfalls in teilzeitiges, zeitversetztes oder modularisches Kontakt- oder Fernstudium;

das Verfahren, das eine Übertragung der Prüfungsnoten gestattet;

die Bedingungen, unter denen Studenten in anderen belgischen oder ausländischen Einrichtungen des Hochschulwesens Ausbildungsaktivitäten folgen und Prüfungen ablegen können.